

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß)**

**zum wohngeldrechtlichen Teil – Artikel 5 und 6 –**

**a) des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**  
**– Drucksache 12/221 –**

**b) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**  
**– Drucksache 12/401 –**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung**  
**der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen**  
**in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**  
**(Haushaltsbegleitgesetz 1991 – HBegIG 1991)**

### **A. Problem**

Im Beitrittsgebiet werden sich ab 1. Oktober 1991 die allgemeinen Betriebskosten für Wohngebäude, die Kosten für Heizung und Warmwasser sowie die Grundmieten in erheblichem Ausmaß erhöhen. Die Inhaber selbstgenutzter Eigenheime werden für Betriebskosten einschließlich Heizung und Warmwasser sowie für gestiegene Zinsen bei Wohnungsbaudarlehen gleichfalls höhere Kosten zu tragen haben. Für eine Übergangszeit sind daher im Beitrittsgebiet spezielle Wohngeldvorschriften erforderlich, damit wirtschaftlich schwächere Einkommensgruppen durch diese Entwicklung der Wohnkosten nicht überfordert werden. Außerdem ist es notwendig, für eine Übergangszeit die Gewährung von Wohngeld zu vereinfachen, um es den im Aufbau befindlichen Verwaltungen zu ermöglichen, fristgerecht ab 1. Oktober 1991 die zu erwartende hohe Zahl von Wohngeldanträgen zu bewältigen. Die derzeit geltenden Bestimmungen des Wohngeldgesetzes und der Wohngeldverordnung und die in den von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegten wortgleichen Entwürfen

eines Haushaltsbegleitgesetzes 1991 enthaltenen Änderungen sind hierfür zu kompliziert.

## **B. Lösung**

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einvernehmlich, Artikel 5 und 6 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 1991 in einem „Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ zu verselbständigen. Damit wird den Vorschlägen des Bundesrates vom 19. April 1991 (Drucksache 12/401) zum Inhalt und zur Ausgestaltung von besonderen wohngeldrechtlichen Regelungen für die neuen Bundesländer weitgehend entsprochen.

Das Wohngeldsondergesetz, das bis zum 31. Dezember 1993 im Beitrittsgebiet bei Entscheidungen über Wohngeldanträge anzuwenden ist, sieht für die Bemessung des Wohngelds gesondert ausgewiesene Beträge je Quadratmeter Wohnfläche für die Kosten der Heizungen und Warmwasserbereitung vor. Die nach dem Haushaltsbegleitgesetz 1991 ursprünglich für das Beitrittsgebiet vorgesehenen besonderen Freibeträge vom Familieneinkommen werden zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch entsprechend erhöhte Wohngeldbeträge in den neuen Wohngeldtabellen ersetzt. Das im übrigen Bundesgebiet weitgeltende Wohngeldgesetz wird so ausgestaltet, daß es ab 1. Januar 1994 den im Beitrittsgebiet noch vorhandenen Notwendigkeiten Rechnung trägt.

## **C. Alternativen**

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß beantragt, die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1994 zu verlängern.

## **D. Kosten**

Bei insgesamt 6,9 Mio. Haushalten im Beitrittsgebiet wird davon ausgegangen, daß – unbeschadet von einer höheren Zahl von Anträgen – rd. 2,45 Mio. Haushalte Leistungen nach dem Wohngeldsondergesetz erhalten.

Bei durchschnittlichen Leistungen von 100 DM je Haushalt und Monat im Jahr der vollen Wirksamkeit ergeben sich hieraus 1992 Gesamtkosten von 3 Mrd. DM, von denen 1,5 Mrd. DM auf den Bund entfallen.

Wegen Auslaufens des Wohngeldsondergesetzes ist ab 1994 mit geringeren Kosten im Beitrittsgebiet zu rechnen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. Artikel 5 und 6 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 – Drucksachen 12/221 und 12/401 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, über die Auswirkungen des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. Dezember 1992 zu berichten.

Bonn, den 8. Mai 1991

### **Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

**Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster)**

Vorsitzender

**Siegfried Scheffler**

Berichterstatter

**Dr.-Ing. Dietmar Kansy**

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

**Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über Sondervorschriften für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Wohngeldsondergesetz – WoGSoG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Wohngeldes
- § 2 Art und Umfang des Wohngeldanspruchs
- § 3 Antragberechtigte
- § 4 Familienmitglieder
- § 5 Miete
- § 6 Belastung
- § 7 Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

Zweiter Teil

Einkommensermittlung

- § 8 Familieneinkommen
- § 9 Begriff des Jahreseinkommens
- § 10 Ermittlung des Jahreseinkommens
- § 11 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

- § 12

Vierter Teil

Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes

- § 13 Antrag
- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Entscheidung über den Antrag
- § 16 Bewilligungszeitraum
- § 17 Zahlung des Wohngeldes
- § 18 Erhöhung des Wohngeldes
- § 19 Wegfall des Wohngeldanspruchs
- § 20 Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Fünfter Teil

Zuschlag für Wärme und Warmwasser

- § 21

Sechster Teil

Erstattung des Wohngeldes

- § 22

Siebenter Teil

Wohngeld-Statistik

- § 23

Achter Teil

Schlußvorschriften

- § 24 Durchführungsvorschriften
- § 25 Gesetzeskonkurrenz
- § 26 Überleitungsvorschrift

Anlagen 1 bis 5

**Erster Teil**

**Allgemeine Grundsätze**

§ 1

**Geltungsbereich, Zweck des Wohngeldes**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1993 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1993 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt. Die Vorschriften des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom . . . Juni 1991 (BGBl. I S. . . .), über Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (Fünfter Teil) bleiben unberührt.

§ 2

**Art und Umfang des Wohngeldanspruchs**

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser (§ 21) gewährt. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn § 12 anzuwenden ist oder
2. wenn und solange Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 oder des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.

## § 3

**Antragberechtigte**

(1) Wer eine Miete oder ein mietähnliches Nutzungsentgelt für Wohnraum zu entrichten hat, ist für einen Mietzuschuß antragberechtigt. Dies gilt auch für Bewohner von Wohnraum im eigenen Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen und in Gebäuden, deren Wohn- und Nutzfläche überwiegend zu gewerblichen oder anderen beruflichen Zwecken genutzt wird.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragberechtigt, wer für den eigengenutzten Wohnraum die Belastung aufzubringen hat.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragberechtigt, wer einen Anspruch auf die Einräumung der Eigennutzung hat und für den von ihm genutzten Wohnraum bereits die Belastung aufbringt.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist das Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder trägt. Ein zum Haushalt des Antragberechtigten rechnendes Familienmitglied ist nicht selbst antragberechtigt.

## § 4

**Familienmitglieder**

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Familienmitglieder rechnen zum Haushalt des Antragberechtigten, wenn sie mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

(3) Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind.

## § 5

**Miete**

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschläge und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Wohngeldverordnung in der Fassung des § 18 der Wohngeldverordnung [Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom . . . Juni 1991 (BGBl. I S. . . .)] ist entsprechend anzuwenden;

2. bei möbliertem Wohnraum 20 vom Hundert des Entgeltes nach Absatz 1.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums. Der Mietwert ist nach § 8 der Wohngeldverordnung zu ermitteln

## § 6

**Belastung**

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind Zinsen und Tilgungen für Darlehen zu berücksichtigen, die der Finanzierung der in § 12 Abs. 1 der Wohngeldverordnung genannten Zwecke gedient haben. Die Belastung aus der Bewirtschaftung ist nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung zu bemessen.

## § 7

**Zu berücksichtigende Miete oder Belastung**

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung berücksichtigt, die sich nach § 5 oder § 6 ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 außer Betracht bleibt.

(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt. Auf das Entgelt ist § 5 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

**Zweiter Teil****Einkommensermittlung****§ 8****Familieneinkommen**

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

**§ 9****Begriff des Jahreseinkommens**

Zum Jahreseinkommen rechnen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit,
2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit,
3. Arbeitslosen-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
4. Renten, mit Ausnahme der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener Unterhalt.

**§ 10****Ermittlung des Jahreseinkommens**

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Zu erwarten sind Einnahmen, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten verlässlich ermittelt werden können.

(2) Soweit die Höhe der in § 9 Nr. 1 genannten Einkünfte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist ein Jahreseinkommen von 12 000 Deutsche Mark anzusetzen. Von den Einnahmen nach § 9 Nr. 2 wird ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert abgezogen.

(3) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.

**§ 11****Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. bis zu 200 Deutsche Mark monatlich für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist,
2. bei einer nicht zum Haushalt rechnenden Person
  - a) bis zu 750 Deutsche Mark monatlich für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe,
  - b) bis zu 300 Deutsche Mark monatlich für eine sonstige Person.

**Dritter Teil****Allgemeine Ablehnungsgründe****§ 12**

Wohngeld wird nicht gewährt:

1. wenn für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld gewährt wird,
2. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3).

**Vierter Teil****Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes****§ 13****Antrag**

(1) Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag kann für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden. Wird der Wiederholungsantrag früher als zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt, so gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 10.

(2) § 65 a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

**§ 14****Auskunftspflicht**

(1) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind

1. die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder,

2. sonstige Personen, die mit dem Antragberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen,

verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einnahmen und über andere für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben.

(2) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber des Antragberechtigten und der in Absatz 1 bezeichneten Personen verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger der Miete ist verpflichtet, der zuständigen Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete sowie über andere ihm bekannte, das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

#### § 15

##### Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

#### § 16

##### Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird für zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum kann unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist.

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder wird der Antrag nur im Hinblick auf die in einem späteren Monat eintretende Erhöhung der Miete oder Belastung gestellt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Wird das Wohngeld nach § 18 Abs. 2 rückwirkend bewilligt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an eine erhöhte Miete oder Belastung berücksichtigt werden darf.

(4) Abweichend von Absätzen 2 und 3 beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats,

1. in dem Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes beantragt oder die Prüfung eines Anspruchs auf solche Leistungen von Amts wegen eingeleitet worden ist, sofern Leistungen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes nicht gewährt werden,

2. der auf den Monat folgt, in dem Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes eingestellt worden ist,

3. für den nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist,

wenn der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Entscheidung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

#### § 17

##### Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten oder, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, auch ohne diese Einwilligung an eine zu einem Familienhaushalt rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Wird der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon zu unterrichten.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Es soll monatlich oder für jeweils zwei Monate (Zahlungsabschnitt) gezahlt werden.

#### § 18

##### Erhöhung des Wohngeldes

(1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht oder
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder
3. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert oder
4. die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 21),

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt. Über einen nach dem 31. Januar 1993 gestellten Antrag ist nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes zu entscheiden.

(2) Hat sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht, so wird Wohngeld auf Antrag auch für den

Zeitraum bewilligt, für den rückwirkend die erhöhte Miete zu bezahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist. Das rückwirkend zu bewilligende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird. Über einen nach dem 31. Januar 1993 gestellten Antrag ist nach dem jeweils geltenden Recht zu entscheiden.

### § 19

#### Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch von dem folgenden Zahlungsabschnitt an.

(2) Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(3) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.

### § 20

#### Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren ist § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

### Fünfter Teil

#### Zuschlag für Wärme und Warmwasser

### § 21

(1) Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7) wird vor Anwendung der Anlagen 1 bis 5 je Quadratmeter Wohnfläche um folgenden Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser erhöht (Wohnkosten), soweit diese auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen:

Heizungsart	Zeitraum vom bis	Einzel-	Zentral-	Fern-
		raum-	heizung	heizung
		Deutsche Mark		
	1. Oktober 1991 bis			
	30. September 1992	1,—	1,80	2,50
	1. Oktober 1992 bis			
	30. September 1993	0,70	1,30	1,80
	1. Oktober 1993 bis			
	31. Dezember 1993	0,40	0,80	1,20

Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Der für Fernheizung maßgebende Betrag gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der beheizten Räume mit Stadt- oder Erdgas oder mit elektrischer Speicherheizung beheizt wird; sonst gilt der für Zentralheizung maßgebende Betrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

(2) Zentralheizung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt wird und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

### Sechster Teil

#### Erstattung des Wohngeldes

### § 22

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

### Siebenter Teil

#### Wohngeld-Statistik

### § 23

(1) Über die Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes erforderlich sind, ist bis einschließlich 31. Dezember 1993 eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Art (§ 2 Satz 1) und Höhe des monatlichen, nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 gezahlten Wohngeldes;
2. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
3. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Heizungsart (§ 21 Abs. 1), Größe der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung (§ 7) und des monatlichen Zuschlags zu den Kosten



für Wärme und Warmwasser (§ 21) sowie die Gemeinde;

4. das monatliche Familieneinkommen (§ 8).

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Wohngeldnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger sowie der in § 14 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluß auf solche zulassen. Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (Absatz 5), zu löschen.

(5) Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 wird jährlich für den Monat Dezember durchgeführt. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die erhobenen Angaben unverzüglich zur Verfügung.

(6) Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Wohngeldempfänger nach Absatz 2 sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Haushalte mit mehr als fünf Familienmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummern auch der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle wird eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des Absatzes 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(7) Auf Anforderung stellen die statistischen Landesämter die von ihnen erfaßten Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

(8) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen. Die Angaben des Antragstellers und der in § 14 bezeichneten Personen für die Wohngeldbewilligung dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale.

(9) Der Antragsteller ist über die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit der Übermittlung nach Absatz 6 Satz 2 zu belehren.

## Achter Teil Schlußvorschriften

### § 24

#### Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 1 bis 5 an eine Änderung der Vorschriften über den höchstzulässigen Mietzins anzupassen.

### § 25

#### Gesetzeskonkurrenz

(1) Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiter gewährt; § 19 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, auf die § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

(3) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiter gewährt; § 19 bleibt unberührt.

### § 26

#### Überleitungsvorschrift

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung jeweils nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu bewilligen.

(2) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die dieses Gesetz ändern, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts.

## Anlage 1

## Monatliches Wohngeld für Alleinstehende

Wohnkosten in DM <sup>1)</sup>	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400
0 – 400	34	51	68	86	103	120	147	181	216	251	286	321
400 – 500	24	40	56	73	89	106	131	164	186	229	262	295
500 – 600	13	28	43	58	74	90	113	145	176	207	238	269
600 – 700		14	28	43	58	72	95	124	154	184	213	243
700 – 800			13	27	41	55	76	105	133	161	188	216
800 – 900				12	25	38	58	84	111	137	163	189
900 – 1000						21	39	64	88	112	137	161
1000 – 1100							20	42	65	87	110	132
1100 – 1200								20	41	62	82	103
1200 – 1300									17	35	54	73
1300 – 1400											28	43
1400 – 1500												12
1500 – 1600												

<sup>1)</sup> die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

<sup>2)</sup> der zwölfte Teil des Jahreseinkommens (§ 9) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

400 bis 440	440 bis 480	480 und mehr
355	390	425
328	361	394
300	331	363
272	302	331
244	272	300
215	241	267
186	210	235
155	178	200
124	145	165
92	111	130
60	77	94
27	42	57
		20

## Anlage 2

## Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM <sup>1)</sup>	Einkommen in DM <sup>2)</sup>															
	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520
0– 600	27	43	59	75	92	109	125	142	167	201	234	267	301	334	367	401
600– 700	15	31	46	62	78	84	110	126	150	182	214	247	278	311	343	375
700– 800		16	31	46	61	76	92	108	131	162	194	225	256	287	318	350
800– 900			14	28	43	58	73	88	111	141	172	202	232	263	293	323
900–1000				16	30	45	59	74	85	124	153	182	211	240	269	288
1000–1100					17	31	45	59	80	107	135	163	190	218	245	273
1100–1200						16	29	42	62	89	116	143	169	195	221	248
1200–1300							13	26	45	70	96	121	147	172	197	222
1300–1400									27	51	75	99	123	147	172	196
1400–1500										31	54	77	100	123	145	168
1500–1600										11	33	54	76	97	119	140
1600–1700											11	31	51	72	92	112
1700–1800													27	45	64	83
1800–1900														19	37	54
1900–2000																25
2000–2100																

1) die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

2) das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

noch Anlage 2

520 bis 560	560 bis 600	600 und mehr
434	468	501
408	440	472
381	412	443
353	384	414
327	356	385
301	328	356
274	300	325
247	272	297
220	244	268
191	214	237
162	183	205
132	152	173
102	121	140
72	89	107
41	57	74
10	25	40

## Anlage 3

## Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM <sup>1)</sup> Ein- kommen in DM <sup>2)</sup>	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480
0– 800	10	26	42	58	74	90	107	123	140	157	182	215	248	281	314	348
800– 900		12	27	42	58	73	90	106	122	138	162	194	227	259	281	323
900–1000			15	30	45	60	76	91	107	122	146	177	208	239	270	301
1000–1100				20	34	48	63	78	93	108	131	161	191	221	251	281
1100–1200					22	36	51	65	80	94	116	145	174	203	232	260
1200–1300					11	24	38	52	66	80	101	128	157	184	212	240
1300–1400						12	26	39	52	66	86	113	139	166	193	219
1400–1500							13	26	39	51	71	96	122	148	173	199
1500–1600								12	25	37	55	80	104	129	153	178
1600–1700									11	22	40	63	87	110	133	157
1700–1800											24	47	69	91	113	136
1800–1900												30	51	72	93	115
1900–2000												13	33	53	73	93
2000–2100													15	34	53	72
2100–2200														15	33	51
2200–2300															12	29
2300–2400																
2400–2500																
2500–2600																
2600–2700																

1) die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

2) das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

noch Anlage 3

480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 und mehr
381	414	447	481	514	547	580
355	388	420	452	484	517	549
332	364	395	426	457	488	519
311	341	371	401	431	461	491
289	318	347	376	405	434	463
268	296	323	351	379	407	434
246	273	299	326	353	379	406
224	250	275	301	326	352	377
202	227	251	276	300	325	349
180	204	227	250	274	297	320
158	180	203	225	247	269	292
136	157	178	199	220	242	263
113	133	153	173	194	214	234
91	110	129	148	167	186	204
68	86	104	122	140	157	175
46	62	79	96	112	129	146
23	39	54	70	85	101	116
	15	29	44	58	72	87
			17	31	44	57
					15	28

## Anlage 4

## Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM <sup>1)</sup>	Einkommen in DM <sup>2)</sup>															
	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
0– 800	18	35	52	89	86	103	120	138	155	173	190	208	234	269	304	339
800– 900		28	42	58	75	91	108	125	142	159	176	193	219	253	287	321
900–1000		15	31	47	63	78	95	111	128	145	161	178	203	236	269	303
1000–1100			23	38	54	69	85	101	117	133	149	166	190	222	255	287
1100–1200			15	30	45	59	75	90	106	122	138	153	177	209	240	272
1200–1300				22	36	50	65	80	95	111	126	141	164	195	225	256
1300–1400				13	27	40	55	70	84	99	114	129	151	181	211	241
1400–1500					18	31	45	59	73	88	102	117	138	167	196	225
1500–1600						21	35	49	63	77	91	105	126	154	182	210
1600–1700						12	24	38	52	65	78	92	113	140	167	194
1700–1800							14	27	41	54	67	80	100	126	152	178
1800–1900								17	30	42	55	68	87	112	137	163
1900–2000									19	31	43	55	74	98	123	147
2000–2100										19	31	43	61	84	108	131
2100–2200											19	30	48	70	93	116
2200–2300												18	34	56	78	100
2300–2400													21	42	63	84
2400–2500														28	48	69
2500–2600														14	34	53
2600–2700															19	37
2700–2800																21
2800–2900																
2900–3000																
3000–3100																
3100–3200																
3200–3300																
3300–3400																
3400–3500																

- 1) die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark
- 2) das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark



noch Anlage 4

440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 und mehr
374	409	445	480	515	550	585	620	655	690	725
356	390	424	458	492	527	561	595	629	663	697
336	369	403	436	469	502	536	569	602	636	669
320	352	384	417	449	482	514	546	579	611	644
303	335	366	398	429	461	492	524	555	587	618
287	317	348	379	409	440	471	501	532	562	593
270	300	330	360	389	419	449	479	508	538	568
254	283	312	341	369	398	427	456	485	514	543
238	265	293	321	349	377	405	433	461	489	517
221	248	275	302	329	357	384	411	438	465	492
205	231	257	283	309	336	362	388	414	441	467
188	213	239	264	289	315	340	365	391	416	441
171	196	220	245	269	294	318	343	367	392	416
155	179	202	226	249	273	296	320	344	367	391
138	161	184	206	229	252	275	297	320	343	365
122	144	165	187	209	231	253	275	296	318	340
105	126	147	166	189	210	231	252	273	294	315
89	109	129	149	169	189	209	229	249	269	289
72	91	110	129	149	168	187	206	225	245	264
55	74	92	110	128	147	165	183	202	220	238
39	56	73	91	108	126	143	160	178	195	213
22	38	55	72	88	105	121	138	154	171	187
	21	37	52	68	83	99	115	130	146	162
		18	33	48	62	77	92	107	121	136
			13	27	41	55	69	83	97	111
					20	33	46	59	72	85
						11	23	35	47	59
								11	23	34

## Anlage 5

**Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern****(1) Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern**

Wohnkosten in DM <sup>1)</sup>	Ein- kommen in DM <sup>2)</sup>															
	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
0–1000	22	38	54	71	87	103	120	137	154	171	189	206	223	248	282	317
1000–1100	14	30	46	62	78	93	110	126	143	160	176	193	210	235	268	302
1100–1200		23	38	53	69	84	100	116	132	149	165	181	198	222	255	287
1200–1300		15	30	45	60	75	90	106	122	138	154	170	186	209	241	273
1300–1400			22	37	51	66	80	96	111	127	142	158	173	197	228	259
1400–1500			15	28	42	56	71	86	101	116	131	146	161	184	214	244
1500–1600				20	34	47	61	76	90	105	120	134	149	171	200	230
1600–1700				12	25	38	51	65	80	94	108	123	137	158	187	216
1700–1800					16	28	41	55	69	83	97	111	125	146	173	201
1800–1900						19	32	45	59	72	86	99	113	133	160	187
1900–2000						10	22	35	48	61	74	87	100	120	146	172
2000–2100							12	25	37	50	63	76	88	107	133	158
2100–2200								15	27	39	51	64	76	94	119	144
2200–2300									16	28	40	52	64	82	105	129
2300–2400										17	29	40	52	69	92	115
2400–2500											17	28	39	56	78	100
2500–2600												16	27	43	65	86
2600–2700													15	30	51	71
2700–2800														17	37	57
2800–2900															24	43
2900–3000															10	28
3000–3100																14
3100–3200																
3200–3300																
3300–3400																
3400–3500																
3500–3600																
3600–3700																
3700–3800																
3800–3900																
3900–4000																

<sup>1)</sup> die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

<sup>2)</sup> das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

(2) Bei einem Haushalt mit sechs und mehr Familienmitgliedern gilt die Tabelle für fünf Familienmitglieder mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das sechste und jedes weitere Familienmitglied um je 400 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 1 000 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht.
3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 4 000 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 100 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 20 Deutsche Mark vermindert. Wohngeld unter 10 Deutsche Mark wird nicht gewährt.

440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 bis 880	880 bis 920	920 bis 960	960 und mehr	Steige- rungs- betrag
351	385	419	453	487	522	556	590	624	658	692	727	761	795	34
335	368	402	435	468	502	535	568	602	635	669	702	735	769	34
320	352	385	417	450	483	515	548	580	613	645	678	711	743	32
305	336	368	400	432	464	495	527	559	591	622	654	686	718	32
290	320	351	382	413	444	475	506	537	568	589	630	661	692	31
274	305	335	365	395	425	455	486	516	546	576	606	636	667	31
259	289	318	347	377	406	435	465	494	524	553	582	612	641	29
244	273	301	330	358	387	416	444	473	501	530	558	587	616	29
229	257	284	312	340	368	396	423	451	479	507	534	562	590	28
214	241	268	295	322	349	376	403	430	457	484	511	537	564	27
199	225	251	277	303	329	356	382	408	434	460	487	513	539	26
183	208	234	260	285	310	336	361	386	412	437	463	488	513	25
168	193	217	242	267	291	316	340	365	389	414	439	463	488	25
153	177	201	224	248	272	296	318	343	367	391	415	438	462	24
138	161	184	207	230	253	276	299	322	345	368	391	414	437	23
123	145	167	189	211	233	256	278	300	322	344	367	389	411	22
107	128	150	171	193	214	236	257	278	300	321	343	364	385	21
92	113	133	154	174	195	216	236	257	277	298	319	339	360	21
77	97	116	136	156	176	196	215	235	255	275	294	314	334	20
62	81	100	119	138	157	175	194	213	232	251	270	289	308	19
46	64	83	101	119	137	155	174	192	210	228	246	265	283	18
31	48	66	83	101	118	135	153	170	188	205	222	240	257	17
16	32	49	66	82	99	115	132	148	165	182	198	215	231	16
	16	32	48	64	79	95	111	127	143	158	174	190	206	16
		15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	15
			12	27	41	55	69	83	98	112	126	140	154	14
					21	35	48	62	75	88	102	115	129	14
						15	27	40	53	65	78	90	103	13
								18	30	42	54	65	77	12
										19	30	41	52	11
												16	26	10

## Artikel 2

**Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften****(1) Neuntes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn § 18 anzuwenden ist oder wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes oder nach dem Wohngeldsondergesetz [Artikel 1 des Gesetzes vom . . . Juni 1991 (BGBl. I S. . . .)] für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.“

## 2. § 29 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über einen nach dem 30. September 1991 gestellten Antrag nach den Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes zu entscheiden.“

## b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über einen nach dem 30. September 1991 gestellten Antrag nach den Vorschriften des jeweils geltenden Rechts zu entscheiden.“

## 3. In § 30 werden folgender Absatz 4 eingefügt und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5:

„(4) Wird nach dem Antrag auf Wohngeld eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete oder der Belastung bewilligt, bei deren Bemessung das Wohngeld als Einnahme nicht zu berücksichtigen ist, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs, soweit bei Anrechnung der Sozialleistung als Einnahme der Wohngeldanspruch sich verringert oder entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes gewährt worden ist.“

## 4. § 31 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erhalten der mit dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte oder minderjährige unverheiratete Angehörige im Sinne des § 4 Abs. 1 keine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen, gelten auch diese Personen als Empfänger der Hilfe. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte selbst keine Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält, jedoch sein Ehegatte.“

## b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn und solange dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bereits Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10, nach § 32 für anderen Wohnraum oder nach dem Wohngeldsondergesetz für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.“

## 5. In § 32 werden

## a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet. Eine Vergütung für die Überlassung von Möbeln ist von den Aufwendungen von Wohnraum abzusetzen. Ist hierfür ein besonderer Betrag nicht angegeben, sind von denen in Satz 1 genannten Aufwendungen 80 v. H. zu berücksichtigen.“;

## b) in Absatz 5 die Worte „nicht mehr vorliegen“ durch die Worte „entfallen sind“ ersetzt und

## c) dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Antragsfrist nach § 16 Abs. 4 des Wohngeldsondergesetzes.“

## 6. In § 33 wird die Verweisung „§§ 39 und 41“ durch die Verweisung „§ 41“ ersetzt.

## 7. In § 35 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte „die Unterkunft“ durch die Worte „den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 2)“ ersetzt.

## 8. § 39 wird gestrichen.

## 9. In § 40 werden folgender Absatz 2 eingefügt und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

„(2) Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet über einen Antrag auf Wohngeld nach den §§ 23 und 29 dieses Gesetzes bis zum 30. September 1991 noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld bis zum 30. September 1991 nach diesem Gesetz, für die darauf folgende Zeit nach dem Wohngeldsondergesetz zu bewilligen. Wird der Antrag nur im Hinblick auf die nach dem 30. September 1991 eintretende Erhöhung der Miete oder Belastung gestellt, so ist das Wohngeld nur nach dem Wohngeldsondergesetz zu bewilligen.“

## 10. In § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.

bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt und die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3:

„2. § 29 Abs. 1 Satz 1 vom 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994 mit folgender Nummer 4 anzuwenden:

„4. Die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 42 Abs. 3 und 4),“

cc) In der neuen Nummer 3 wird § 32 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld beträgt 60 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt und soweit diese Regelung nicht durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 5 aufgehoben und ein abweichender Vomhundertsatz bestimmt wird. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen. Für laufende Leistungen für Heizung wird das Wohngeld nach folgendem Vomhundertsatz der Aufwendungen bemessen:

vom	Zeitraum	bis	Vomhundertsatz
1. Oktober 1991		30. September 1992	50
1. Oktober 1992		30. September 1993	40
1. Oktober 1993		31. Dezember 1994	30

Das Wohngeld nach Satz 1 und 2 wird bei einmaligen Leistungen für Heizung entsprechend Satz 3 erhöht. Das für einmalige Leistungen für Heizung gewährte Wohngeld ist bei Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 nicht zu berücksichtigen. Der sich insgesamt ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.“

dd) Folgende Nummer 4 wird eingefügt und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5:

„4. § 35 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) In Nummer 1 gelten vom 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994 die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben e und f in folgender Fassung:

„e) die Heizungsart (§ 42 Abs. 3) sowie die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz (ÜVWoGG);

f) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung (§ 2 ÜVWoGG), Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung (§ 7) und des monatlichen Zuschlags zu den Kosten für Wärme und Warmwasser, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde;“

b) Nummer 2 gilt vom 1. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1994 mit folgenden Maßgaben:

aa) Die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben b und c gelten in folgender Fassung:

„b) Höhe des monatlichen Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie nach Satz 3 und Satz 4; Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 32 Abs. 3) rechnenden Personen;

c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2) sowie die laufenden monatlichen Aufwendungen für Heizung und die einmaligen Aufwendungen für Heizung (§ 32 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4);“

bb) nach dem Buchstaben e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes Erhebungsmerkmal f angefügt:

„f) Betrag des im Berichtszeitraum für laufende und einmalige Leistungen für Heizung (§ 32 Abs. 1) gezahlten Wohngeldes sowie die Heizungsart (§ 42 Abs. 3).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen;

bb) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

„4. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sowie der vorstehenden Nummern 1 bis 3 mit den zugehörigen Rechtsverordnungen aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Einkommen und Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind;“.

cc) Die Nummer 6 wird Nummer 5, die Nummer 7 wird Nummer 6.

dd) In der neuen Nummer 6 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ und „Nummer 6“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 5“ und „Nummer 5“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7) vor Anwendung der Anlagen 1 bis 10 je Quadratmeter Wohnfläche um folgenden Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser erhöht, soweit diese auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen:

Heizungsart	Einzel- Zentral- Fern-			
	raum- heizung	heizung	heizung	
Zeitraum		Deutsche Mark		
vom	bis			
1. Februar 1993	30. September 1993	0,70	1,30	1,80
1. Oktober 1993	31. Dezember 1994	0,40	0,80	1,20

Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Der für Fernheizung maßgebende Betrag gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der beheizten Räume mit Stadt- oder Erdgas oder mit elektrischer Speicherheizung beheizt wird; sonst gilt der für Zentralheizung maßgebende Betrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

(4) Zentralheizung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen vom 1. Februar 1993 bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im

Sinne des § 4 Abs. 1 ein Freibetrag von jeweils 300 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen.“

## (2) Änderung der Wohngeldverordnung

Der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1991 (BGBl. I S. 1006) wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist § 6 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden:

Sind die in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

1. als Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, je Quadratmeter Wohnfläche folgende monatliche Beträge:
  - a) bei Einzelraumheizung 1,50 Deutsche Mark;
  - b) bei Zentralheizung (§ 42 Abs. 4 WoGG) 2,30 Deutsche Mark;
  - c) bei Fernheizung 3 Deutsche Mark;
2. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von zwei oder mehr Personen benutzt wird;
3. für Vergütungen für die Überlassung von
  - a) Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich,
  - b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich.“

## (3) Änderung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz

§ 6 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 2 Abs. 2 geänderte Vorschrift der Wohngeldverordnung kann auf Grund der Ermächti-

gung des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

Artikel II § 1 Nr. 14 des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„14. das Wohngeldgesetz und das Wohngeldsondergesetz,“.

#### **Artikel 5**

##### **Neufassung des Wohngeldgesetzes**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes ohne die Anlagen 1 bis 10 in der ab 1. Oktober 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 1991 in Kraft. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstaben a und b, Nr. 6 bis Nr. 8 und Nr. 10 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Scheffler und Dr.-Ing. Dietmar Kansy

### I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 13. Sitzung am 12. März 1991 den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991) — Drucksache 12/221 — und in seiner 23. Sitzung am 25. April 1991 den von der Bundesregierung eingebrachten textgleichen Gesetzentwurf — Drucksache 12/401 — an den Haushaltsausschuß zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Familie und Senioren, an den Ausschuß für Verkehr, an den Ausschuß für Post und Telekommunikation, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen. In der letztgenannten Sitzung hat der Deutsche Bundestag dann zu einem späteren Zeitpunkt (Stenographisches Protokoll der 23. Sitzung Seite 1556) beschlossen, aus den beiden Gesetzentwürfen zum Haushaltsbegleitgesetz 1991 die Artikel 5 und 6 gesondert dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu überweisen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. April 1991 beiden Gesetzentwürfen, beschränkt auf die Artikel 5 und 6 (Wohngeldrechtliche Vorschriften) in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste zugestimmt. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat Artikel 5 und 6 beider Gesetzentwürfe in seiner 9. Sitzung am 8. Mai 1991 beraten. Er empfiehlt einvernehmlich, diesen wohngeldrechtlichen Teil des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 1991 in geänderter Fassung anzunehmen.

### II. Zusammenhang zwischen Miete und Wohngeld

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist übereinstimmend der Auffassung, daß in den neuen Bundesländern gleichzeitig mit der Anhebung der Grundmieten und der Betriebskostenumlage auch das verbesserte Wohngeld in der Praxis wirksam werden muß. Das Wohngeld kann nur dann zu einer sozialen Abfederung der schrittweisen Einführung der sozialen Marktwirtschaft auf dem Wohnungssektor wirken, wenn es in nicht zu großer zeitlicher Verzögerung zu der höheren Mietbelastung ausgezahlt wird. Der Ausschuß ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß dies nur gelingen kann, wenn die Verwaltung instand gesetzt wird, mit einem erheblich vereinfachten Antragsverfahren dem Antragsteller kurzfristig

— innerhalb von rund drei Monaten — das vereinfachte Wohngeld für einen im Einzelfall festzusetzenden Bewilligungszeitraum zu bewilligen und auszu zahlen. Der Ausschuß pflichtet dem Bundesrat auch darin bei, daß die für die Berücksichtigung von Kosten für Wärme und Warmwasser bei der Bemessung des Wohngeldes im Beitrittsgebiet von der Bundesregierung vorgesehene Regelung zu kompliziert ist und den Gesetzesvollzug nicht unerheblich erschwert. Auch insoweit ist es notwendig, vereinfachte Regelungen zu treffen.

Damit die Änderungen des Wohngeldrechts zugleich mit der Ersten Grundmietenverordnung und der Betriebskostenverordnung am 1. Oktober 1991 in die Praxis umgesetzt werden können, ist es erforderlich, die Wohngeldregelungen so schnell wie möglich zu verabschieden und im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Nur so ist gewährleistet, daß die im Aufbau befindlichen Verwaltungen in den neuen Bundesländern sich rechtzeitig in die neue Rechtsmaterie einarbeiten und in die Lage versetzt werden, ab 1. Oktober 1991 Wohngeldanträge zu bearbeiten und Wohngeld zu bewilligen. Der Ausschuß begrüßt daher das Angebot des Bundesrates, die aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1991 ausgegliederten Wohngeldregelungen im zweiten Durchgang bereits am 17. Mai 1991 zu behandeln.

Der Ausschuß sieht einen engen Zusammenhang zwischen der Betriebskostenumlageverordnung und der Grundmietenverordnung einerseits und dem Wohngeld andererseits. Die jetzt empfohlene Fassung eines Wohngeldsondergesetzes berücksichtigt die höhere Kappungsgrenze für die Umlage der Heizungs- und Warmwasserkosten, wie sie vom Bundesrat am 26. April 1991 beschlossen worden ist.

### III. Grundzüge des Gesetzentwurfs

Die zur Annahme empfohlene Fassung berücksichtigt weitgehend Vorschläge des Bundesrates zum Inhalt und zur Ausgestaltung von besonderen wohngeldrechtlichen Regelungen für die neuen Bundesländer.

1. Wegen der erheblichen Erhöhung der Wohnkosten in den neuen Bundesländern mit Wirksamwerden der Ersten Grundmietenverordnung und der Betriebskosten-Umlageverordnung sind im Beitrittsgebiet — schlagartig — mehrere Millionen Wohngeldanträge zu erwarten. Die Wohngeldbehörden bei den Landkreisen und den für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bestimmten zuständigen Gemeinden befinden sich jedoch erst im Aufbau. Diese Stellen können die Antragsflut und bis in das Jahr 1993 hinein eine entsprechend hohe Zahl von Wiederholungsanträgen nur mit Hilfe radikal vereinfachter Vorschriften in angemessenem Zeit-



raum bewältigen. Vereinfacht werden mußten vor allem auch die in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs für das Beitrittsgebiet vorgesehenen Regelungen zur Berücksichtigung von Kosten für Wärme und Warmwasser und bei der Bemessung zustehenden Wohngeldes.

In Anbetracht der in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmaligen, auf andere Weise nicht zu meistern Situation ist hinzunehmen, daß Antragberechtigte in den neuen Bundesländern im Vergleich zu dem dort ab 1. Januar 1991 sowie dem im westlichen Bundesgebiet geltenden Recht vorübergehend insgesamt anders behandelt werden. Es ist auch nicht zu vermeiden, daß dem Einzelfall – insbesondere infolge einer stark vereinfachten Einkommensermittlung – nicht in dem Ausmaß zielgenau und sozialadäquat Rechnung getragen werden kann, wie dies nach geltendem Recht vorgesehen ist. Bei einer Gesamtabwägung ist es jedoch sachgerechter, das von der großen Zahl Antragberechtigter zur Bestreitung sprunghaft gestiegener Wohnkosten dringend benötigte Wohngeld in vereinfachtem Verfahren frühestmöglich zu bewilligen und auszuzahlen, als Millionen von Haushalten eine unzumutbar lange Zeit auf eine bisher als besonders treffsicher anerkannte Sozialleistung warten zu lassen. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als Wohngeldempfänger in den neuen Bundesländern am 1. Oktober 1991 durch Berücksichtigung der Heizungs- und Warmwasserkosten und durch erhöhte Wohngeldbeträge in den Wohngeldtabellen bzw. besondere Freibeträge vom Familieneinkommen (ab 1. Februar 1993) im Vergleich zu dem im Beitrittsgebiet und in den westlichen Bundesländern zur Zeit geltenden Wohngeldrecht generell bessergestellt werden.

2. Zur Bewältigung der im Beitrittsgebiet anstehenden außergewöhnlichen Aufgaben im Wohngeldbereich werden die Artikel 5 und 6 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 1991 durch ein selbständiges „Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ mit folgenden 6 Artikeln ersetzt:

#### Artikel 1

Für das Beitrittsgebiet wird ein Gesetz über Sondervorschriften für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld vorgeschlagen. Dieses Sondergesetz, das in den Anlagen besondere Wohngeldtabellen enthält, ist vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1993 bei Entscheidungen über Wohngeldanträge anzuwenden, die vor dem 1. Februar 1993 gestellt worden sind.

Vor Anwendung der neuen Wohngeldtabellen werden für die Bemessung des Wohngeldes zu der „Brutto-Kaltmiete“ oder einer entsprechenden Belastung für die Kosten der Heizung und Warmwasserbereitung gesondert ausgewiesene Beträge je Quadratmeter Wohnfläche hinzugerechnet.

Die nach dem Gesetzentwurf (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) in einem neuen § 42 Abs. 5 WoGG für das Beitrittsgebiet vorgesehenen besonderen Freibeträge vom Familieneinkommen werden zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch entsprechend erhöhte Wohngeldbeträge in neuen Wohngeldtabellen ersetzt. Für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge gelten weiterhin die Bestimmungen des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes mit den sich nach Artikel 2 dieses Gesetzes ab 1. Juli 1991 ergebenden Änderungen.

#### Artikel 2

Entscheidungen über Wohngeldanträge nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 des Wohngeldgesetzes, die ab 1. Februar 1993 gestellt werden, sollen im Beitrittsgebiet wieder nach den dort bis 30. September 1991 geltenden, zum Teil durch Artikel 2 des Gesetzes geänderten Bestimmungen getroffen werden.

##### 1. Es werden insbesondere

- bis 31. Dezember 1994 vor Anwendung der neuen Wohngeldtabellen 1 bis 5 zu der „Brutto-Kaltmiete“ oder einer entsprechenden Belastung ein Zuschlag für die Kosten der Heizung und Warmwasserbereitung je Quadratmeter Wohnfläche hinzugerechnet, und
- bis 30. Juni 1995 besondere Freibeträge vom Familieneinkommen abgesetzt.

2. Die im Beitrittsgebiet für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld an Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge geltenden Vorschriften des Wohngeldgesetzes bleiben auch nach Inkrafttreten des Wohngeldsondergesetzes mit den sich aus Artikel 2 ab 1. Juli 1991 ergebenden Änderungen anwendbar. Hierbei werden insbesondere die für die neuen Bundesländer geltenden Sonderregelungen des § 42 Abs. 1 Nr. 3 WoGG über das nunmehr auf 60 v. H. der Aufwendungen für Wohnraum erhöhte pauschale Wohngeld zu beachten sein. Diese Vorschrift wird durch den vorgeschlagenen neuen Artikel 2 Nr. 11 dieses Gesetzes durch Einbeziehung der Heizungskosten in die Bemessung pauschalierten Wohngeldes geändert.

3. In den neuen Artikel 2 werden schließlich sonstige im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Änderungen wohngeldrechtlicher Bestimmungen und einzelne Vorschläge des Bundesrates und Formulierungshilfen der Bundesregierung aufgenommen.

#### Artikel 3

Artikel 3 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang – entspricht der in Artikel 6 des bisherigen Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung.

## Artikel 4

Gemäß der in Artikel II § 1 Nr. 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Aufzählung der Sozialleistungsgesetze (SGB I) gilt bisher nur das Wohngeldgesetz bis zur endgültigen Einordnung in das Sozialgesetzbuch als ein besonderer Teil dieses Gesetzeswerkes. In die angeführte Vorschrift soll nunmehr auch das Wohngeldsondergesetz aufgenommen werden (Artikel 4). Hierdurch wird gewährleistet, daß nach § 37 SGB I auch für die Durchführung des Wohngeldsondergesetzes die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs mit den in diesen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen (SGB I) sowie den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten (SGB X) gelten.

## Artikel 5

Wegen der zahlreichen ab 1. Juli bzw. 1. Oktober 1991 anzuwendenden Änderungen wird eine Neufassung des Wohngeldgesetzes vorgesehen.

## Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten. Eine Reihe wohngeldrechtlicher Änderungen soll schon am 1. Juli 1991, wesentliche Bestimmungen, insbesondere das Wohngeldsondergesetz, sollen zeitgleich mit der Ersten Grundmietenverordnung und mit der Betriebskosten-Umlageverordnung am 1. Oktober 1991 in Kraft treten.

#### IV. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch das Wohngeldsondergesetz

Aufgrund des Wohngeldsondergesetzes wird bis 31. Dezember 1993 folgende den Wohngeldempfängern zugute kommende Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erzielt:

1. Schon die Zahl eingesparter Vorschriften weist auf einen erheblichen Vereinfachungseffekt hin:
  - Statt der 33 für die Bewilligung von Wohngeld nach den Anlagen 1 bis 10 WoGG maßgebenden Vorschriften beschränkt sich das Wohngeldsondergesetz auf 26 Paragraphen;
  - von den 18 zum Teil umfangreichen und komplizierten Bestimmungen der Wohngeldverordnung über die Ermittlung der Miete oder Belastung sind nur noch § 6 Abs. 1 Satz 1, §§ 8 und 12 Abs. 1 durch Verweisung für anwendbar erklärt;
  - die Anwendung der Überleitungsverordnung für das Beitrittsgebiet entfällt ganz.
2. Der größte Teil der entfallenden Vorschriften des WoGG rechnet zu den besonders schwierig zu voll-

ziehenden Bestimmungen, das gilt — mit Ausnahme der gestrichenen §§ 8 und 38 — für

- § 12 (Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen),
  - § 14 (Außer Betracht bleibende Einnahmen) mit 32 Einzelvorschriften allein in Absatz 1,
  - § 15 (Familienfreibeträge),
  - § 16 (Freibeträge für besondere Personengruppen) und für
  - § 17 (Pauschale Abzüge) zum Ausgleich für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, vergleichbaren privaten Versicherungen und für entrichtete Steuern vom Einkommen.
3. Damit entfällt auch die Anwendung umfangreicher Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz. Insbesondere erübrigen sich die Hinweise und Erläuterungen zu steuerrechtlichen Vorschriften und die kaum noch zu übersehenden Bezugnahmen auf einschlägige Bestimmungen aller Sozialleistungsbereiche. Allein zur Wiedergabe der Verwaltungsvorschriften zu § 14 WoGG werden in Erläuterungswerken bis zu 22 engbedruckte Seiten benötigt. Wesentlich vereinfacht werden auch die Antragsvordrucke.
  4. Die Zahl der Wohngeldtabellen wird von zehn auf fünf verringert. Dennoch kann für weit über 90 v. H. aller Wohngeldempfänger das im Einzelfall zustehende Wohngeld unmittelbar aus den verbliebenen Wohngeldtabellen abgelesen werden. Diese werden vereinfacht und dadurch übersichtlicher.
  5. Der Regelungsgehalt verbliebener Vorschriften wurde ausgedünnt und eine verständlichere Formulierung gewählt. Dies gilt insbesondere für § 3 (Antragberechtigte), § 11 (Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen) und für die Verringerung statistischer Erhebungsmerkmale auf ein unverzichtbares Mindestmaß (§ 23 Abs. 2).
  6. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die entscheidende Vereinfachung durch einen Verzicht auf komplizierte Vorschriften über die Einkommensermittlung erzielt wird:
    - a) Zum wohngeldrechtlich maßgebenden Jahreseinkommen rechnen nur noch fünf Einnahmearten (§ 9). Etwaige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen und alle sonstigen, nach dem derzeit geltenden umfassenden Einkommensbegriff des § 11 zu berücksichtigenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert, insbesondere eine Vielzahl von Transferleistungen, werden nicht mehr berücksichtigt (insoweit „Nulleinkommen“).
    - b) Deshalb konnte auf zahlreiche Regelungen über ganz oder teilweise außer Betracht bleibende Einnahmen (insbesondere § 14 WoGG) und auf sämtliche Freibeträge verzichtet werden. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz

setz bleiben allerdings weiterhin als Einnahme außer Betracht (§ 9 Nr. 4).

- c) Ein Teil der von ermittelten Einnahmen abziehenden Pauschalbeträge, insbesondere die Grundpauschale nach § 17 Abs. 1 WoGG, aber auch die im bisherigen Gesetzentwurf in § 42 Abs. 5 vorgesehenen Freibeträge vom Familieneinkommen, wurde durch eine entsprechende Erhöhung der Wohngeldbeträge in den Anlagen 1 bis 5 (Wohngeldtabellen) und nicht mehr im Wortlaut des Wohngeldsondergesetzes berücksichtigt. Durch die erhöhten Wohngeldbeträge werden die Wohngeldempfänger im Durchschnitt lediglich etwa 10 v. H. ihres verfügbaren Einkommens für die „Brutto-Kaltmiete“ aufzuwenden haben. Nur von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Betrag in Höhe von 25 v. H. abzusetzen (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Hierdurch werden – im Zusammenwirken mit der beschriebenen Änderung der Wohngeldtabellen – entrichtete Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen und Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG) angemessen einkommensmindernd berücksichtigt.

- d) Nach dem neuen § 11 werden nur noch Aufwendungen der Wohngeldempfänger zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungsverpflichtungen bei der Einkommensermittlung des zahlungspflichtigen Familienmitgliedes abzusetzen sein.

#### **V. Vereinfachte Berücksichtigung von Heizungs- und Warmwasserkosten in § 21 des Wohngeldsondergesetzes und in § 42 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes**

1. Entsprechend der Anregung des Bundesrates wird im Wohngeldsondergesetz (§ 21) und in der nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Sondergesetzes ab 1. Februar 1993 im Beitrittsgebiet anzuwendenden neuen Vorschrift des § 42 Abs. 3 WoGG (Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe c) eine im Vergleich zum bisherigen Gesetzentwurf (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) wesentlich vereinfachte Regelung über die Berücksichtigung von Heizungs- und Warmwasserkosten getroffen. Der herkömmliche Mieten- und Belastungsbegriff wird beibehalten. Für Heizungs- und Warmwasserkosten werden nach Heizungsarten unterschiedliche Beträge vorgesehen, die vor Anwendung der Anlagen 1 bis 5 der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung hinzugerechnet werden. Diese Zuschüsse werden bis Ende 1994 schrittweise abgebaut. Die im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene, besonders verwaltungsaufwendige Nachbewilligung von Wohngeld auf der Grundlage der nachgewiesenen Aufwendungen für die besonders kostspielige Fernheizung entfällt. Diese vereinfachte Regelung ist durch die inzwischen beschlossene Begrenzung der umlagefähigen Kosten für Heizung und Warmwasser auf 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche gemäß der Betriebskosten-Umlageverordnung ermöglicht worden.

2. Von der vorgeschlagenen Differenzierung des Zuschlags für Heizung und Warmwasser nach Haushaltsgröße wurde abgesehen. Sie hätte nur anhand unterstellter Normflächen vorgenommen werden können, wie sie etwa dem im westlichen Bundesgebiet geltenden § 8 Abs. 1 WoGG zugrunde liegen. Die durchschnittlichen Wohnflächen im Beitrittsgebiet sollen allerdings etwa 20 v. H. geringer sein. Bei Haushalten, deren ursprüngliche Personenzahl sich im Laufe der Zeit verringert hat (Auszug von Kindern, Tod von Familienmitgliedern) würde ein Abstellen auf Normflächen, angesichts des sprunghaften Anstiegs der Wohnkosten und der kaum vorhandenen Möglichkeit zu kurzfristigem Umzug in angemessen kleineren Wohnraum, Notlagen verursachen. In diesen Fällen würden Wohngeldempfänger zu einer an sich nicht beabsichtigten Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge gezwungen. Verfügt ein größerer Haushalt über eine angemessene Wohnfläche oder kann er in eine größere Wohnung umziehen, wird ihm nach der vorgesehenen Regelung ein richtig bemessener Wohngeldzuschuß für die tatsächlich zu beheizende Fläche gewährt.

3. Der Anregung des Bundesrates (Nummer 14 der Stellungnahme in Drucksache 12/401), aus dem Gesetz unmittelbar ablesbare in Deutscher Mark ausgedrückte Zuschußbeträge für Heizungs- und Warmwasserkosten vorzusehen, hätte allenfalls bei der ursprünglich beabsichtigten Begrenzung der Umlagefähigkeit dieser Kosten auf 2 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche entsprochen werden können. Wegen der Erhöhung der Kapazitätsgrenze auf 3 Deutsche Mark muß der Zuschlag für die Heizungs- und Warmwasserkosten der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) vor Anwendung der neuen Wohngeldtabellen hinzugerechnet werden (§ 21 Abs. 1). Auf diese Weise wird ein unvermittelter Wegfall hoher Wohngeldbeträge vermieden und eine allmähliche Verringerung zustehenden Wohngeldes infolge zu erwartender Erhöhungen der Einnahmen ermöglicht.

Auf die ab 1. Februar 1993 gestellten Anträge wird in den neuen Bundesländern die Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz wieder anzuwenden sein. Die in § 2 dieser Verordnung vorgesehenen zuschußfähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung werden rechtzeitig durch Verordnung an die bis Ende 1994 vorgesehene Berücksichtigung von Heizungs- und Warmwasserkosten bei der Bemessung des Wohngeldes angepaßt.

4. Die vorgeschlagene Lösung wird im Ergebnis den vom Bundesrat aufgestellten Kriterien weitgehend gerecht. Damit werden insbesondere auch erreichbarlich
- die Bildung eines besonderen Mieten- und Belastungsbegriffs, der – für eine Übergangszeit – von der herkömmlichen Begriffsbestimmung abweicht, und
  - zahlreiche Änderungen komplizierter Vorschriften der Wohngeldverordnung über die Mietermittlung und Lastenberechnung.

Schließlich wird eine Überforderung der nach bisherigem Recht geschulten Mitarbeiter der Wohngeldverwaltung vermieden, die Einarbeitung neuangestellter Sachbearbeiter erleichtert und damit die Bewilligung von Wohngeld beschleunigt.

## VI.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß beantragt, die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1994 zu verlängern. Dieser Antrag fand im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau keine Mehrheit. Die Koalitionsfraktionen weisen darauf hin, daß gegenwärtig noch nicht abgesehen werden kann, wie sich die Wohnkosten und Einkommen in den neuen Bundesländern in den nächsten Jahren entwickeln werden. Auf Antrag der Fraktion der SPD hat sich der Ausschuß darauf verständigt, die Bundesregierung aufzufordern, über die Auswirkungen des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. Dezember 1992 zu berichten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden die Beantwortung der Frage erleichtern, ob die Geltungsdauer für das Wohngeldsondergesetz ausreicht.

## VII. Begründung der einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Wohngeldsondergesetz)

#### Zu §§ 1 bis 7 (Allgemeine Grundsätze)

Die Vorschriften entsprechen den §§ 1 bis 7 WoGG.

§ 1 bestimmt den räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des WoGSoG (Satz 1) und regelt die gleichzeitige Anwendbarkeit der Vorschriften des WoGG über die Gewährung von Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge (Satz 2).

Vereinfacht geregelt wird in

- § 3 die Antragberechtigung,
- § 4 Abs. 3 die Zugehörigkeit vorübergehend abwesender Familienmitglieder zum Haushalt des Antragberechtigten,
- § 5 Abs. 2 das als Miete außer Betracht bleibende Entgelt für Heizung, Warmwasser und Möblierung,
- § 6 Abs. 2 die Bemessung der Belastung,
- § 7 Abs. 2 die außer Betracht bleibende Miete oder Belastung.

### Zu § 8 (Familieneinkommen)

Die Vorschrift entspricht § 9 WoGG.

### Zu § 9 (Begriff des Jahreseinkommens)

Der umfassende Einkommensbegriff des § 10 WoGG wird durch fünf Einnahmearten ersetzt.

### Zu § 10 (Ermittlung des Jahreseinkommens)

Die Vorschrift ersetzt § 11 WoGG durch eine vereinfachte Regelung.

### Zu § 11 (Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen)

Die Vorschrift ersetzt § 12 a WoGG durch eine vereinfachte Regelung.

### Zu § 12 (Allgemeine Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift ersetzt § 18 WoGG durch eine vereinfachte Regelung.

### Zu § 13 (Antrag)

Die Vorschrift entspricht § 23 WoGG.

### Zu § 14 (Auskunftspflicht)

Die Vorschrift schränkt den Kreis auskunftspflichtiger Personen ein (Absatz 1) und entspricht im übrigen § 25 WoGG.

### Zu §§ 15 bis 20 (Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes)

Die §§ 15 bis 19 entsprechen den §§ 26 bis 30 WoGG, § 20 (Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) dem § 37 a WoGG. Die Regelungen über den Wegfall des Wohngeldes (§ 19) sind im Vergleich zu § 30 WoGG vereinfacht.

**Zu § 21 (Zuschlag für Wärme und Warmwasser)**

Auf die Erläuterungen in Abschnitt V wird Bezug genommen.

**Zu § 22 (Erstattung des Wohngeldes)**

Die Vorschrift entspricht § 34 Abs. 1 WoGG.

**Zu § 23 (Wohngeld-Statistik)**

Die Vorschrift entspricht § 35 WoGG, wobei die Zahl der Erhebungsmerkmale auf ein Mindestmaß beschränkt wird (Absatz 2) und – unter Verzicht auf vierteljährliche Erhebungen – nur eine jährliche Stichtagserhebung vorgesehen wird (Absatz 5).

**Zu § 24 (Durchführungsvorschriften)**

Die Vorschrift ersetzt § 36 WoGG durch eine auf die Änderung der Anlagen 1 bis 5 beschränkte Verordnungsermächtigung. Insoweit wird eine Anregung des Bundesrates (Nummer 15 der Stellungnahme – § 43 WoGG – in Drucksache 12/401) berücksichtigt.

**Zu § 25 (Gesetzeskonkurrenz)**

Die Vorschrift entspricht § 41 WoGG.

**Zu § 26 (Überleitungsvorschrift)**

Die Vorschrift entspricht § 40 WoGG.

**Zu Artikel 2 Abs. 1 (Neuntes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes)****Zu 1. (§ 2 Abs. 1 Satz 2)**

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird eine Bewilligung von Wohngeld nach dem WoGG auch für den Fall ausgeschlossen, daß diese Sozialleistung bereits nach dem Wohngeldsondergesetz für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.

**Zu 2. (§ 29)**

Durch die Ergänzung der Absätze 1 und 2 wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn nach dem 30. September 1991 im laufenden Bewilligungszeitraum für ein gemäß WoGG gewährtes Wohngeld ein Erhöhungsantrag gestellt wird. Hier ist nach den Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes zu entscheiden.

**Zu 3. (§ 30)**

Durch die Einfügung eines Absatzes 4 in § 30 WoGG wird der als Absatz 3 a des § 30 formulierte Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nr. 9 in Drucksache 12/401) aufgegriffen, das Wohngeldrecht für das Erstattungsverfahren nach SGB X zu öffnen. Danach soll eine Erstattung stattfinden, wenn dem Wohngeldempfänger nachträglich und rückwirkend andere Sozialleistungen zuerkannt werden, die zur Deckung des Lebensunterhalts (einschließlich der Wohnkosten) oder zur Bezahlung der Wohnkosten (Miete oder Belastung) bestimmt sind. Der Wohngeldempfänger soll so gestellt werden, als hätte ihm die nachträglich bewilligte Sozialleistung bereits von Anfang an zur Verfügung gestanden. Die Fassung stellt klar, daß insbesondere bei nachrangigen Sozialleistungen wie z. B. der Sozialhilfe, bei deren Bemessung das Wohngeld als Einnahme berücksichtigt wird, kein Erstattungsfall vorliegt. Dadurch wird eine wechselseitige (doppelte) Anrechnung vermieden. Ein Erstattungsanspruch entsteht auch nur insoweit, als die nachträglich bewilligte Sozialleistung bei der Bemessung des Wohngeldes als Einnahme zu berücksichtigen ist und zu einer Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldanspruchs führt.

In das Wohngeldsondergesetz (Artikel 1) wird eine entsprechende Regelung nicht aufgenommen, damit während der befristeten Geltungsdauer dieses Gesetzes in den neuen Bundesländern ein möglichst einfacher Verwaltungsvollzug gewährleistet bleibt.

**Zu 4. (§ 31)**

Wegen der Neufassung des Absatzes 2 (Buchstabe a) wird auf die Begründung zu Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 in der Drucksache 12/221 verwiesen.

Absatz 4 Nr. 2 wurde im Hinblick auf das Wohngeldsondergesetz neu gefaßt (Buchstabe b).

**Zu 5. (§ 32)**

Zu den Absätzen 1 und 5 (Buchstaben a und b) wird auf die Begründung zu Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 in der Drucksache 12/221 verwiesen.

Durch die dem § 32 Abs. 6 WoGG anzufügende Vorschrift des Satzes 2 (Buchstabe c) werden die Sozialhilfebehörden und Kriegsopferfürsorgestellen verpflichtet, den Betroffenen schriftlich über die Antragsfrist des § 16 Abs. 4 WoGSoG für das nach den Anlagen 1 bis 5 zum WoGSoG rückwirkend zu bewilligende Wohngeld zu belehren, wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil des WoGG nicht gewährt oder eingestellt wird oder nach diesem Teil zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist.

Zu 6. (§ 33) und 7. (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)

Auf die Begründung zu Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in der Drucksache 12/221 wird verwiesen.

Zu 8. (§ 39)

Die Berlin-Klausel, die gegenstandslos geworden ist, wird gestrichen.

Zu 9. (§ 40 Abs. 2)

Der in § 40 eingefügte neue Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für den Fall, daß über einen Erst- oder Wiederholungsantrag nach § 23 WoGG oder einen Erhöhungsantrag nach § 29 WoGG vor Inkrafttreten des WoGSoG noch nicht entschieden worden ist.

Zu 10. (§ 41 Abs. 3)

Auf die Begründung zu Artikel 5 Abs. 1 Nr. 5 in der Drucksache 12/221 wird verwiesen.

Zu 11. (§ 42)

Die in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (Drucksache 12/221) vorgesehenen Änderungen des WoGG sind wegen

- der Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für die neuen Bundesländer mit zeitlich begrenzter Geltung (Artikel 1),
- des späteren Wirksamwerdens der Miethöheverordnung (1. Oktober statt 1. August 1991) und
- der Begrenzung der umlagefähigen Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung auf 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche

umfassend überarbeitet als Nummer 11 in Artikel 2 Abs. 2 aufgenommen worden.

Die Begründung zu Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 ist in Teilen überholt. Sie kann im übrigen jedoch im Zusammenhang mit den Ausführungen in vorstehendem Abschnitt V zur Erläuterung entsprechend herangezogen werden. Nachstehend werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

1. Das Ergebnis der vom Bundesrat angeregten Überprüfung des Prozentsatzes zur Bemessung des für Wohnraum zu gewährenden pauschalierten Wohngeldes für Empfänger von Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge (vgl. Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 12/401) durch die Bundesregierung hat eine Erhöhung des Vomhundertsatzes von ursprünglich

50 v. H. auf 60 v. H. in § 42 Abs. 1 Nr. 2 (§ 32 Abs. 2) erforderlich gemacht (Buchstabe a, cc).

2. Im neuen § 42 Abs. 3 sind die nunmehr im Anschluß an die Regelung des WoGSoG vom 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994 bei der Bemessung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Beträge des Zuschlages zu den Aufwendungen für Heizung und Warmwasserbereitung an festgestellte höhere Kosten angepaßt worden (Buchstabe c).

#### Zu Artikel 2 Abs. 2 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Durch den neuen § 18 (Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands) wird § 6 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz ersetzt (vgl. Artikel 2 Abs. 3) und werden die von einer Warmmiete abzusetzenden Beträge für Heizung und Warmwasserbereitung an festgestellte höhere Kosten angepaßt.

#### Zu Artikel 2 Abs. 3 (Änderung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz)

Die Regelung entspricht dem Artikel 5 Abs. 3 in der Drucksache 12/221.

#### Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung entspricht dem Artikel 6 in der Drucksache 12/221.

#### Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf die Ausführungen im vorstehenden Abschnitt III wird verwiesen.

#### Zu Artikel 5 (Neufassung des Wohngeldgesetzes)

Wegen der zahlreichen Änderungen des Wohngeldgesetzes ist eine Neufassung des Gesetzes in der ab 1. Oktober 1991 geltenden Fassung erforderlich. Eine erneute Bekanntgabe der umfangreichen Wohngeldtabellen (Anlagen 1 bis 10), die ab 1. Oktober 1990 unverändert gelten, unterbleibt.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz soll grundsätzlich zeitgleich mit dem Wirksamwerden der Miethöheverordnungen am 1. Oktober 1991 in Kraft treten (Satz 1). Klarstellende, ungerechtfertigte Wohngeldleistungen künftig ausschließende und sonstige ergänzende Regelungen, die in keinem Zusammenhang mit den Miethöheverordnungen stehen, sollen bereits am 1. Juli 1991 in Kraft treten (Satz 2).

Bonn, den 8. Mai 1991

**Siegfried Scheffler**  
Berichterstatter

**Dr.-Ing. Dietmar Kansy**

